



MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Postfach 2050 · 55010 Mainz



Es schreibt Ihnen

Veterinärwesen und Landwirtschaft
Fachbereich Lebensmittelüberwachung,
Veterinärwesen, Tierschutz

Zimmer

Tel. 06131 / 69 333 -

Fax 06131 / 69 333 - 97-

E-Mail

@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom
Aktenzeichen 41a/176 – 86 0

Seite 1 von 2

27. Januar 2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 05.11.2007 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 17.10.2012

Eingangsbestätigung Ihres Antrags nach dem VIG vom 20.01.2022 mit der Nummer #238308

Sehr geehrte

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags vom 20.01.2022 zum Betrieb
Landmetzgerei Schuck, Am Gänsklauer 19, 55270 Schwabenheim an der Selz.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere
zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) anhören,
wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG müssen auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmens diesem der Name
und die Anschrift des Antragstellenden offengelegt werden. Eine Begründung des Gesetzgebers zu
dieser neu eingefügten Bestimmung findet sich nicht. Die Literatur geht davon aus, dass damit eine
"Waffengleichheit" hergestellt werden soll - dem Lebensmittelunternehmer als Dritten wird damit
die Möglichkeit gegeben zu erfahren, von welchen Interessen die Antragstellung geleitet ist. Dieser
gesetzlichen Vorgabe wird daher auch in jedem Fall entsprochen.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes
(nämlich den Zugang zu Informationen). Daher kann er selbstverständlich jederzeit von seinem
Antrag wieder Abstand nehmen.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang barrierefrei

www.mainz-bingen.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ

Weder ist es im Verwaltungsverfahren vorgesehen bzw. üblich, noch besteht für die Verwaltung eine rechtliche Verpflichtung, den Antragstellenden im Laufe des Verwaltungsverfahrens nach Aufrechterhalten seines Antrages zu befragen. Dies erst recht nicht, wenn sich das Verfahren in einem fortgeschrittenen Stadium oder sogar kurz vor der Entscheidung befindet.

Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Es ist daher ratsam, sich bereits bei Antragstellung über die möglichen, sich daraus ergebenden Konsequenzen Gedanken zu machen.

Zu Beginn dieses Antragsverfahrens geben wir Ihnen aber die Möglichkeit, uns **bis zum 12.02.2022** schriftlich (gerne auch per E-Mail) mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten oder zurücknehmen wollen.

Erhalten wir von Ihnen bis zum genannten Datum keine Bitte um Zurücknahme Ihres Antrags, gehen wir davon aus, dass Sie bei Ihrer Einwilligung zur Herausgabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift bleiben, so wie Sie es in Ihrem Antrag bereits formuliert haben.

Aufgrund der Vielzahl von VIG-Anfragen, die über das Online-Portal „Frag Den Staat“ bei unserer Behörde eingegangen sind, werden wir Ihren Antrag unter Umständen nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller uns zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs unseren Kapazitäten entsprechend so rasch, wie es uns möglich ist, bearbeiten und bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Amtstierarzt und Fachtierarzt
für öffentliches Veterinärwesen